

»Luv up«, Fischer und Weeneraner scheitern

Oberverwaltungsgericht: Schäden nicht durch Emsausbau - Schadensersatz abgewiesen

RZ/fau **RHEIDERLAND/LÜNEBURG.** Der 7. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat gestern die Klagen des Jemgumer Segelvereins »Luv up«, eines Fischers und eines Grundstückseigentümers aus Weener gegen eine vorläufige Anordnung von Teilmaßnahmen zum Ausbau der Bundeswasserstraße Ems abgewiesen. Ebenfalls abgewiesen wurde die Klage der Segler, mit der sie Schutzmaßnahmen und Schadensersatz wegen der Folgen der 1994 genehmigten Vertiefung der Ems für Schiffe mit 7,30 Meter Tiefgang verlangt hatten.

Zur Begründung führte das Gericht gestern aus dass die angefochtene Anordnung vorgezogener Teilmaßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord-

west, die den Umbau der Jann-Berghaus-Brücke in Leer sowie eine Verlegung und Aufweitung der Fahrrinne im Bereich dieser Brücke und im Bereich der Friesenbrücke bei Weener erlaubt, nicht zu beanstanden ist. Die weitere Argumentation aus Lüneburg: Nach den im Genehmigungsverfahren eingeholten Gutachten haben diese Ausbaumaßnahmen nur geringfügige Auswirkungen auf das Grundwasser, den mittleren Tidehub, die Strömung und den Sedimenttransport. Der Teil-Ausbau wird Setzungen in messtechnisch nachweisbarem Umfang nicht zur Folge haben, gleiches gilt für eine von den Klägern befürchtete Zunahme der Verschlickung oder eine Beeinträchtigung des Aalfangs.



Abserviert: Die Gaststätte »Luv up« in Jemgum ist geschädigt. Durch die Ems? Das können die Lüneburger Richter nicht nachvollziehen.

Foto: RZ-Archiv

Unterlagen, nach denen eine existenzbedrohende Lage für den Fischereibetrieb eines der Kläger gerade durch die Arbeiten im Bereich der Jann-Berghaus-Brücke eintreten wird, liegen nicht vor.

Eine weitere Vertiefung der Ems, so die Richter, wird durch die vorläufige Anord-

nung nicht gestattet. Alle mit ihr genehmigten Maßnahmen wird die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest in dem von den Landkreisen Emsland und Leer beantragten Planfeststellungsverfahren nochmals prüfen.

Auch die Ergänzung zu

dem Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 1994 zur Vertiefung der Ems, mit der die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest wegen Bauschäden an seinem Vereinshaus zurückweist, hat das Oberverwaltungsgericht nicht beanstandet. Keines der eingeholten Gutachten hat einen Ursachenzusammenhang zwischen der Emsvertiefung 1994 und den seit 1999 auftretenden Setzungsschäden festgestellt. Aus diesem Grund können die damaligen Träger des Vorhabens nicht dazu verpflichtet werden, das Gelände des Vereinshaus zu befestigen.

Das aus den 1960er Jahren stammende Seglerheim hat sich nach Vereinsangaben um bis zu 25 Zentimeter ge-

senkt, seitdem Bagger die Fahrrinne der Ems auf 7,30 Meter Tiefe halten. Auch der Wohnhauseigentümer fühlt sich als Opfer der fortlaufenden Unterhaltungsarbeiten in der Ems. Sein 1957 gebautes Haus ist nach Angaben seines Anwalts zusammengesackt und mehr oder weniger baufällig. Er hatte der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vorgeworfen, mit den vorgezogenen Baumaßnahmen faktisch das Planfeststellungsverfahren umgangen zu haben. Dagegen befürchtet der Emsfischer, der seine Netze aus Rücksicht auf den Lebensraum im Fluss an Pfählen am Ufer befestigt, massive Einbußen. Ein Eilantrag der Kläger war 2008 vom OVG abgewiesen worden.